



# SATZUNGEN

---

der Sektion Fürth des  
Deutschen u. Österreichischen  
Alpenvereins  
(E. V.)



1922.  
Albrecht Schröders Buchdruckerei.  
Fürth i. B.

### § 1.

Die Sektion Fürth des deutschen und österreichischen Alpenvereins ist ein eingetragener Verein mit dem Sitze in Fürth, welcher mit seinen Mitteln den Zweck verfolgt, die Kenntnis der deutschen und österreichischen Alpen zu fördern und deren Bereisung zu erleichtern.

Sie ist eine Sektion des deutschen und österreichischen Alpenvereins. Ihr Verhältnis sowie das ihrer Einzelmitglieder zum Gesamtverein bemißt sich nach den Satzungen des letzteren.

### § 2.

Die Sektion sucht ihren Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Sektionszweck dienen und durch Anlage von Bibliothek und Sammlungen.

### § 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Vorstandschafft; der Aufnahme <sup>vor</sup> schriftliche Anmeldung, <sup>von der Sektion</sup> Vorschlag durch <sup>ein</sup> Mitglied <sup>des Ausschusses</sup> und <sup>den</sup> Beschluß des Ausschusses vorangehen. Etwaige Ablehnung soll ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### § 4.

Jedes Mitglied hat in den ersten 3 Monaten des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Vereinsjahres für die Sektion einen Beitrag von 12 M zu entrichten. Hiezu tritt die jeweils an den Gesamtverein zu zahlende Gebühr, sowie bei Bezug der Zeitschrift 1 M für Zustellung. Es bleibt der Hauptversammlung überlassen, bei eintretendem Bedarfe etwaige Teuerungszuschläge zu erheben.

Die bis 31. März nicht bezahlten Beiträge werden ab 1. April ohne weiteres gegen Nachnahme zuzüglich der Spesen erhoben.

Die Beiträge sind auch von denen voll zu entrichten, die erst im Laufe des Jahres beitreten.

### § 5.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember für das folgende Jahr beim Vorstande durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Austretende bleibt zur Entrichtung des vollen Beitrages für das laufende und falls die Austrittserklärung erst nach dem 1. Dezember erfolgte, auch für das folgende Jahr verbunden. Wer bis zum Schlusse des Jahres trotz wiederholter Aufforderung seinen Beitrag nicht geleistet hat, kann von der Vorstandschafft aus der Mitgliederliste gestrichen werden, unbeschadet des Rechts der Sektion auf die Rückstände. Außer diesem Falle kann die Ausschließung eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erfolgen, nachdem dem Auszuschließenden von dieser Absicht vorher Kenntnis und Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung gegeben wurde. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen; dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

#### § 6.

Organe der Sektion sind Vorstandschaft, Ausschuß und Hauptversammlung.

#### § 7.

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorstände, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft und sieben Beisitzern. Zwei der Beisitzer sind von der Hauptversammlung zugleich als Rechnungsprüfer aufzustellen.

#### § 8.

Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung fest. Insoweit eine Hauptversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Ausschuß die Vertretung der Sektion für die Hauptversammlung des Gesamtvereins.

#### § 9.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen sowie in der Hauptversammlung führt der erste Vorstand und in dessen Verhinderung ein anderes Ausschußmitglied in der in § 7 aufgestellten Reihenfolge. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist innerhalb zweier Wochen zu berufen, wenn zwei Ausschußmitglieder es unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich verlangen.

#### § 10.

Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorstand, bei dessen Verhinderung der zweite Vorstand.

#### § 11.

Im letzten Kalendervierteljahr findet die ordentliche Hauptversammlung statt; sie prüft und verbescheidet den Rechenschaftsbericht, setzt den Voranschlag für das folgende Jahr fest und wählt durch schriftliche geheime Wahl unter Ausscheidung der einzelnen Funktionen Vorstandschaft und Ausschuß. Der Versammlung bleibt es vorbehalten, eine andere Wahlart zu beschließen. Kommt bei der Wahl der Vorstandschaft im zweiten Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl in einer neuen Hauptversammlung vorzunehmen. Am zweiten Wahltage ist der zweite Wahlgang unter allen Umständen entscheidend. Ist für die Wahl der Vorstandschaft ein zweiter Wahltag erforderlich, so ist der Ausschuß an diesem Tage zu wählen.

#### § 12.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Ausschuß jederzeit einberufen; eine solche muß einberufen werden, wenn der fünfte Teil der Mitglieder es schriftlich verlangt. Es genügt jedoch das Verlangen von dreißig Mitgliedern, solange die Mitgliederzahl 150 übersteigt.

§ 13.

Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch Ausschreibung in einem Fürther Blatte unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrem Zusammentritte. Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstände schriftlich bekannt zu geben; später einlaufende Anträge können nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden verhandelt und entschieden werden. Die Entscheidung der Hauptversammlung erfolgt, abgesehen von den Fällen der §§ 11, 15 und 16 durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14.

Über Ausschußsitzungen und Hauptversammlungen sind von einem der Schriftführer Protokolle zu verfertigen; die Protokolle der Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 15.

Änderungen der Satzungen können sowohl in der ordentlichen als außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn solche Anträge vorher dem Ausschusse schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Erfolgt eine derartige Antragstellung und infolgedessen eine Änderung der Tagesordnung erst nach der Ausschreibung der Hauptversammlung, so ist die auf solche Weise abgeänderte Tagesordnung spätestens 3 Tage vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung durch Ausschreibung in dem nämlichen Blatte zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Abänderungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.

Über Auflösung der Sektion kann nur eine Hauptversammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 13 bezeichneten Weise sowie durch Aufgabe brieflicher Mitteilung an sämtliche Mitglieder mit auswärtigem Wohnsitz mindestens 2 Monate vor ihrem Zusammentritte einberufen worden ist. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich. Mitglieder mit auswärtigem Wohnsitz können für diesen Fall ein Sektionsmitglied schriftlich zur Stimmenabgabe bevollmächtigen. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion unter Regelung der Verpflichtungen gegen den Gesamtverein. Erfolgt ein Beschluß hierüber nicht, so fällt das Vermögen an den Gesamtverein.

§ 17.

Vorstehende Satzungen treten mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Die Zustimmung ist 63 mit  
gezeichnet.  
h. Aug 1910.